

99107030080000, 99107030080000

Blindengeld Gewährung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9576990/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107030080000, 99107030080000
Leistungsbezeichnung I	Blindengeld Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	hochgradige Sehbehinderung, Landesblindengeld, Blindheit, Blindengeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2018

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern.
Handlungsgrundlage	<p>Die Rechtsgrundlagen finden Sie hier: https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BliGGMV2009rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BliGGMV2009rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr</p>
Teaser	
Volltext	<p>Für Mecklenburg-Vorpommern gilt das Landesblindengeldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBlGG M-V). Danach erhalten blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld. Darüber hinaus können gemäß § 1 Absatz 2 LBlGG M-V i. V. m. der EU-Verordnung Nr. 883/2004 in bestimmten Fällen auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt oder selbständig tätig sind, hier aber nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Landesblindengeld erhalten.</p> <p>Für blinde Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Häuslichkeit leben, beträgt der Anspruch 430,00 Euro. Haben sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, beträgt der Anspruch 273,05 Euro.</p> <p>Hochgradig sehbehinderte Menschen, die in der Häuslichkeit leben, haben einen Anspruch auf 107,50 Euro ab Vollendung des 18. Lebensjahres und 68,26 Euro vor Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung verringert sich das Landesblindengeld. Auch die stationäre Versorgung (z.B. im Pflegeheim oder im Internat) kann zu einem</p>

Modul	Sachverhalt
	geringeren Anspruch auf Landesblindengeld führen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Unter Beachtung der (sozial)datenschutzrechtlichen Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Landesblindengeld • Feststellungsbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit den Merkzeichen Bl (bei Blindheit) oder HS (bei hochgradiger Sehbehinderung) als Nachweis über die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit • wenn Pflegeleistungen gewährt werden, Bescheid der Pflegekasse über den Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung • Nachweis über den Bezug von anderen Leistungen (z.B. Leistungen der Unfallversicherung oder des Bundesversorgungsgesetzes), die ebenfalls aufgrund der Sehbehinderung gezahlt werden • bei Heimaufenthalt eine Kopie des Heimvertrag und • ggf. Nachweis über den Bezug von Sozialhilfe
Voraussetzungen	<p>Anspruch auf Landesblindengeld haben gemäß § 1 Absatz Landesblindengeldgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben <p>Ausnahme: § 1 Absatz 2 LBIGG M-V i. V. m. der EU-Verordnung Nr. 883/2004</p>
Kosten	Kosten fallen nicht an.
Verfahrensablauf	Die Anträge auf Landesblindengeld können bei den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte gestellt werden. Die Leistungsgewährung erfolgt ebenfalls von dort.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Anspruch auf Landesblindengeld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen (Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung) erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Antragsmonat.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	finden Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Behinderungen/Blindengeld/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Behinderungen/Blindengeld/
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	
Kurztext	Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld.
Ansprechpunkt	Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Zuständige Stelle	Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Formulare	Anträge auf Landesblindengeld erhält man direkt bei den Sozialämtern der Landkreise oder der kreisfreien Städte.
Ursprungsportal	Blindengeld Gewährung, Blind person allowance grant